

Bericht an den Gemeinderat

GZ: A 15 /129293/2023

[Handwritten Signature]
Graz, Datum

ÄNDERUNGEN DER SONDERRICHTLINIEN VON FÖRDERUNGEN DER ABTEILUNG FÜR WIRTSCHAFTS- UND TOURISMUSENTWICKLUNG ENTSPRECHEND DER WIRTSCHAFTSSTRATEGIE GRAZ 2030

- *GEÄNDERT für 2024: Co-Working- und Mietförderung für Jungunternehmen*
- *GEÄNDERT für 2024: Crowdfunding Förderung*
- *AUFGEHOBEN (sofort): Breitbandförderung*
- *AUFGEHOBEN (zum 31.12.23): Co-Working Arbeitsplatzförderung*

Mit der Entwicklung der neuen Wirtschaftsstrategie hat die Stadt Graz einen weiteren Schritt zur Stärkung des Wirtschaftsstandortes vorgenommen. Die Ziele der Strategie sind damit maßgeblich für die Arbeit der Abteilung für Wirtschafts- und Tourismuseentwicklung.

Die Strategie wird gemäß GR Bericht vom 27. April 2023 einem Umsetzungsprozess und Monitoring unterzogen (Governance): es wird ein wirkungsorientiertes Monitoring vorgesehen, das einen Überblick über den Strategiefortschritt ermöglicht. Damit können Erkenntnisse für die Steuerung und Verbesserung gewonnen werden. Das Monitoring erfolgt durch die Wirtschaftsabteilung in Zusammenarbeit mit dem Kernteam und unter Einbindung des Wirtschaftsausschusses.

Eines der wirtschaftspolitischen Instrumente der Abteilung für Wirtschafts- und Tourismuseentwicklung, um Schwerpunkte zu setzen, um Impulse anzustoßen und Unterstützungen zu leisten ist das Instrument der monetären Förderung von Unternehmen.

Die Zielgruppen für direkte finanzielle Förderung sind primär Klein-, Kleinst- und mittlere Unternehmen (KMU), sowie Neugründungen.

Um nun den in der Strategie definierten Zielen und Schwerpunkten zu entsprechen, hat die Wirtschaftsabteilung die bestehenden Förderprogramme einem Review unterzogen, hinsichtlich der unten genannten Kriterien adaptiert und auf die Strategie ausgerichtet.

Die wesentlichen Kriterien für der Förderungen sind:

- Beitrag der (Call)-Programme und der Projekte zu den **strategischen Zielen** der Wirtschaftsstrategie Graz 2030.
- Ein Beitrag zur Wirtschaftsentwicklung schwerpunktmäßig in Verbindung mit Nachhaltigkeit bzw. gesellschaftlichen Zielen (Social Entrepreneurship) durch eine Zuordnung des Beitrages zu UN-Sustainable Development Goals (SDGs)
- Schwerpunkt auf die Förderung von **Gründungen, Jungunternehmen und KMU**

Die Kriterien können in (Call)-Programmen spezifiziert werden.

Anwendbarkeit dieser Kriterien ist bei der Antragstellung durch die Antragsteller:innen darzustellen und zu begründen (z.B. zur Innovation bzw. Nachhaltigkeit der Geschäftsmodelle und Produkt-/Dienstleistungsideen).

Die Überprüfung und Plausibilisierung erfolgt durch die Mitarbeiter:innen der A15, ggf. werden Fachexpert:innen hinzugezogen.

Folgende Förderungen werden adaptiert:

1) Co-Working- und Mietförderung für Jungunternehmen:

- Der Fokus des Geschäftsmodells der Gründerin oder des Gründers muss mindestens einem der folgenden Attribute gerecht werden:
 - klimafreundlich
 - innovativ/kreativ
 - gesellschaftlich nachhaltig
- Der Förderzeitraum wird mit 12 Monaten festgelegt.
- Die Fördersumme wird auf 50% der Nettomiete (ohne Betriebskosten) bei Mietförderung, bzw. der Netto-Nutzungspauschale bei Co-Working Arbeitsplatzförderung festgelegt.
- Die Obergrenze der Bemessungsgrundlage der Miete beträgt € 12,-/m².
- Die maximale Förderung pro Antragsteller:in beträgt € 5.000,- (für Mietförderung) bzw. € 2.500,- (für Co-Working Arbeitsplatz).
- Die Sonderrichtlinie ist gültig ab 01.01.2024

2) Crowdfunding Förderung:

- Der Fokus des Geschäftsmodells muss den Attributen klimafreundlich, innovativ/kreativ oder gesellschaftlich nachhaltig gerecht werden.
- Eine Förderung ist gekoppelt an die Teilnahme am kostenlosen Basisprogramm des Social Business Hub Styria (www.socialbusinesshub.at) oder ein vergleichbares Angebot.
- Die Beschränkung der Förderung auf Gründerinnen und Gründer wird aufgehoben, damit auch etablierte Unternehmen, die ihre Geschäftsmodelle nach den Prinzipien des Social Business umstellen, teilnehmen können.

Folgende Förderungen werden aufgehoben:

3) Co-Working Arbeitsplatzförderung:

- Die Gültigkeit der aktuellen Förderungsrichtlinie endet 2023. Anträge können noch für das laufende Jahr bis 15.11.2023 gestellt werden.
- Die Co-Working Arbeitsplatzförderung wird ab 01.01.2024 in die Mietförderung integriert und nach gleichen Kriterien nur noch für Gründer:innen angeboten (Details siehe neue Co-Working- und Mietförderung für Jungunternehmen).

4) Breitbandförderung:

- Diese Förderungsrichtlinie wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.
- Der Grund liegt darin, dass diese Förderung seit der Beschlussfassung kaum nachgefragt und nicht in Anspruch genommen wurde und sich seit der Beschlussfassung die technischen Rahmenbedingungen geändert haben (z.B. 5G Technologie) wodurch die Förderung nicht mehr zielführend ist.

Der Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus stellt daher gemäß § 45 Abs. 2 Pkt. 25 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl. 130/1967 idF LGBl. 97/2019 den

A N T R A G

der Gemeinderat wolle beschließen:

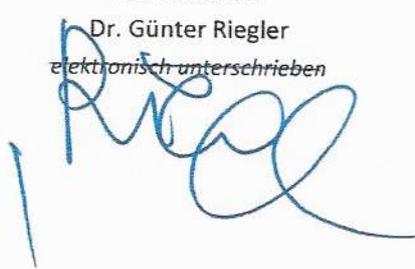
- 1) Den Adaptierungen der im Bericht beschriebenen Förderungen wird zugestimmt.
- 2) Die diesem Antrag beigefügten Richtlinien werden genehmigt.
- 3) Die Richtlinie zur Co-Workingförderung wird mit 31.12.2023 aufgehoben.
- 4) Die Richtlinie zur Breitbandförderung wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Der Bearbeiter:
Mag. Andreas Morianz
elektronisch unterschrieben

Die Abteilungsvorständin:
Mag.^a Andrea Keimel
elektronisch unterschrieben

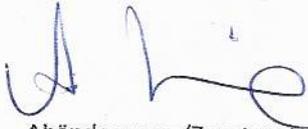
Die Bearbeiterin:
Mag.^a Diana Materi
elektronisch unterschrieben

Der Stadtrat:
Dr. Günter Riegler
elektronisch unterschrieben



Vorberaten und einstimmig/mehrheitlich/mit _____ Stimmen angenommen/~~abgelehnt~~/
unterbrochen in der Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Tourismus am 17.10.2023

Der/Die SchriftführerIn:



Der/Die Vorsitzende:



Abänderungs-/Zusatzantrag: Eventuelle Änderungen und Ergänzung sind zu protokollieren!

Der Antrag wurde in der heutigen öffentlichen nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung

bei Anwesenheit von GemeinderätInnen

einstimmig mehrheitlich (mit Stimmen /..... Gegenstimmen) angenommen.

Beschlussdetails siehe Beiblatt

Graz, am 19.10.2023

Der/die SchriftführerIn:



	Signiert von	Materi Diana
	Zertifikat	CN=Materi Diana,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2023-10-09T13:22:12+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Morianz Andreas
	Zertifikat	CN=Morianz Andreas,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2023-10-09T13:25:13+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Keimel Andrea
	Zertifikat	CN=Keimel Andrea,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2023-10-09T13:26:29+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

Auf Grund des § 45 Abs. 2 Z 25 des Statuts der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130/1967 iVm § 9 Förderungsrichtlinie in der jeweils geltenden Fassung wird beschlossen:

FÖRDERUNGSRICHTLINIE

ZUR FÖRDERUNGEN VON

CROWDFUNDING PROJEKTEN

FÜR PRODUKTE UND DIENSTLEISTUNGEN AUS DEM „SOCIAL BUSINESS“ BEREICH

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1. Gegenstand der Förderung

Ziel dieser Förderung ist die Unterstützung von Klein- und Kleinstunternehmen bei einer Beteiligungsfinanzierung durch s.g. „Crowdfunding“ für die Frühphasenfinanzierung von oder für Innovationsprojekte. Diese Projekte müssen den Grundsätzen des „Social Business“ entsprechen. Diese Förderung ist gekoppelt an die Teilnahme am kostenlosen Basisprogramm des Social Business Hub Styria oder einem vergleichbaren Angebot, dessen Ziel es ist, sozial balancierte Geschäftsmodelle zu initiieren, zu entwickeln und zu fördern.

Der Social Business Hub Styria ist ein „Social Business Inkubator“ und Netzwerk für Menschen, die gesellschaftliche Herausforderungen wie Klimawandel oder demografischen Wandel, Fragen der Migration, Bildung oder des Stadt-Land Gefälles auf unternehmerische Art und Weise lösen. Er entwickelt, fördert und unterstützt soziale Innovationen und Geschäftsmodelle. (www.socialbusinesshub.at) Zudem stärkt sie die Transformationskraft der Grüne Transformation gemäß der/in der Wirtschaftsstrategie 2030.

1.2. Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind Klein- und Kleinstunternehmen gemäß der KMU-Definition der Europäischen Kommission:

Kategorie des Unternehmens	Mitarbeiterzahl (Jahresarbeitszeit)	und	Jahresumsatz	oder	Jahresbilanzsumme
Klein	< 50	und	≤ € 10 Mio	oder	≤ € 10 Mio
Kleinst	< 10	und	≤ € 2 Mio	oder	≤ € 2 Mio

Quelle: Europäische Kommission

Nicht antragsberechtigt sind freie Berufe, Vereine und Privatpersonen.

1.3. Förderungsvoraussetzungen

Die Unternehmen haben sich den Grundsätzen des „Social Business“ zu bekennen und haben am kostenlosen Basisprogramm des [Social Business Hub Styria](#) oder einem vergleichbaren Angebot teilzunehmen. Diese Ausrichtung entspricht den Zielen der Wirtschaftsstrategie Graz 2030.

Gefördert werden ausschließlich Projekte, die über Crowdfunding Plattformen verbreitet werden.

Die wirtschaftliche Realisierbarkeit der Crowdfunding Aktion sowie die Teilnahme am Programm des Social Business Hubs ist durch Vorlage mit Bestätigung und einer konkreten Planung nachzuweisen.

1.4. Formen des Crowdfunding, die unterstützt werden, sind:

- Lending based Crowdfunding (Zinszahlung als Gegenleistung)
- Equity based Crowdfunding (Investment; Beteiligung am Unternehmensgewinn)
- Reward based Crowdfunding (Produkt oder Dienstleistung als Gegenleistung)

Nicht unterstützt wird eine „Donation based Crowdfunding (keine Gegenleistung, Spende) Kampagne“.

Eine Unterstützung von bereits geförderten Crowdfunding Aktionen ist ausgeschlossen.

2. Art und Umfang der Förderung

2.1. Förderungsfähige Kosten

Kosten für Kreativleistungen von Unternehmen der [Kreativwirtschaft mit Sitz in Graz](#), die im Zusammenhang stehen mit der Vorbereitung und Planung einer Crowdfunding-Aktion. Diese können z.B. Kosten für die Erstellung von Videos, Bildern, Texten, Beschreibungen etc. umfassen.

Nicht förderungsfähig sind Eigenleistungen der Unternehmen (insbesondere Personalkosten) und Kosten, die durch eine Leistungsbeziehung zwischen Projektwerber:in und Plattform entstehen sowie Rechts- und Steuerberatungskosten.

2.2. Förderungsintensität

Die Höhe der Förderung beträgt 50% der anrechenbaren Kosten.

Die Obergrenze der Förderung beträgt maximal € 5.000,-.

2.3. Antragstellung

Die Beantragung der Förderung erfolgt ausschließlich online mittels [E-Government-Formular](#).

Anzuhängen sind dabei eine Beschreibung des Unternehmens und des Produkts oder der Dienstleistung sowie ein Umsetzungsplan, sowie ein Beleg über die Teilnahme am Programm des Social Business Hub Styria (oder einem vergleichbaren Angebot).

Anerkannt werden Kosten, die im Jahr der Antragstellung entstanden sind. Eine rückwirkende Förderung bereits abgewickelter Aktionen ist nicht möglich. Die Förderung ist vor der Durchführung der Aktion zu beantragen.

2.4. Art und Zeitpunkt der Auszahlung

Die Auszahlung der beantragten Förderung erfolgt nach der Beschlussfassung.

3. Schlussbestimmungen

3.1. Rechtsanspruch

Diese Sonderrichtlinie, deren Beurteilung und die Vergabe der Förderung richten sich nach den Vorschriften der Förderungsrichtlinie der Stadt Graz. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung der Förderung.

3.2. De-minimis-Verordnung

Die vorliegende Ausschreibung basiert auf folgender europarechtlicher Grundlage, unter Beachtung allfälliger künftiger Änderungen oder an ihre Stelle tretender Rechtsvorschriften: Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABl L 352/1 vom 24.12.2013 (kurz: Deminimis-VO).

3.3. Rückforderung der Förderung

Die Förderung ist zurückzuzahlen, wenn

1. die in der Sonderrichtlinie sowie der Förderungsrichtlinie festgehaltenen Bedingungen nicht erfüllt werden und
2. die gewerberechtlichen oder sonstigen Voraussetzungen für die Führung des Unternehmens nicht gegeben sind.

3.4. Laufzeit

Die Gültigkeit dieser Richtlinie beginnt mit 01.01.2024, orientiert sich an den für die Förderung zur Verfügung gestellten Mitteln, die im Rahmen des jährlichen Budgetbeschlusses der Abteilung fixiert werden und erstreckt sich bis längstens Ende 2025.

Auf Grund des § 45 Abs. 2 Z 25 des Statuts der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130/1967 iVm § 9 Förderungsrichtlinie in der jeweils geltenden Fassung wird beschlossen:

FÖRDERUNG VON KOSTEN ZUR ANMIETUNG VON GESCHÄFTSFLÄCHEN ODER ANMIETUNG EINES ARBEITSPLATZES IN EINEM COWORKING SPACE FÜR GRÜNDER:INNEN

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1. Gegenstand der Förderung

Das zentrale Anliegen, welches im Transformationsfeld „Entrepreneurship und Neue Arbeitswelt“ der Wirtschaftsstrategie Graz 2030 verankert wurde, ist es, selbständige Erwerbstätigkeit zu fördern.

Die Rahmenbedingungen für Jungunternehmen in der Stadt sollen so optimal wie möglich gestaltet werden.

Als **Gründung** wird eine erstmalige selbständige wirtschaftliche Tätigkeit verstanden, deren Beginn nicht länger als **5 Jahre** zurückliegt.

Durch die Förderung im Bereich der Mieten für Geschäftsflächen, bzw. der Nutzungspauschale für einen Arbeitsplatz in einem Coworking Space, wird einer der größten Kostenfaktoren in der 12-monatigen Startphase unterstützt.

1.2. Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind Klein- und Kleinstunternehmen gemäß der KMU-Definition der Europäischen Kommission.

Kategorie des Unternehmens	Mitarbeiterzahl (Jahresarbeitsinheit)	und	Jahresumsatz	oder	Jahresbilanzsumme
Klein	< 50	und	≤ € 10 Mio	oder	≤ € 10 Mio
Kleinst	< 10	und	≤ € 2 Mio	oder	≤ € 2 Mio

Quelle: Europäische Kommission

Die Unternehmen müssen im Grazer Stadtgebiet angesiedelt oder/und eine Betriebsstätte haben und im Unternehmensregister eingetragen sein. Die Unternehmensgründung (erstmalige selbständige Erwerbstätigkeit) darf längstens 5 Jahre vor Einreichung des Förderungsansuchens liegen. Bei Kapitalgesellschaften muss das für 25% des Eigenkapitals gelten. Bei Personengesellschaften müssen mindesten 25% Jungunternehmer:innen sein.

Nicht antragsberechtigt sind freie Berufe, Vereine und Privatpersonen.

1.3. Förderungsvoraussetzungen

Das Geschäftsmodell der Unternehmen muss mindestens eines der folgenden Attribute erfüllen:

- a) klimafreundlich
- b) innovativ/kreativ
- c) gesellschaftlich nachhaltig

2. Art und Umfang der Förderung

2.1. Förderungsfähige Kosten

Dem **Förderungsantrag** ist ein gültiger Nutzungsvertrag mit einem Coworkingspace bzw. ein gültiger Mietvertrag zu gewerblichen Zwecken für Flächen, welche für die Tätigkeit des Unternehmens notwendig sind, vorzulegen.

Für die Berechnung der Förderung wird die Nettomiete (ohne BK) bzw. die Nettonutzungspauschale als Bemessungsgrundlage herangezogen.

Eine Kurzbeschreibung des Geschäftsmodells die im Speziellen auf die oben beschriebenen Attribute eingeht ist beizulegen, um eine Beurteilung zu ermöglichen.

Die Beurteilung des Geschäftsmodells erfolgt durch die Abteilung, die im Zweifelsfall externe Expert:innen zuzieht.

Nicht gefördert werden allfällige Mieterhöhungen innerhalb der Förderungslaufzeit.

2.2. Förderungsart und Förderungsintensität

Mietförderung:

Die Höhe der Förderung beträgt **50%** der Nettomietkosten für einen Zeitraum von maximal 12 Monaten.

Die Obergrenze der Förderung beträgt maximal **€ 5.000,-**. Es werden monatliche Nettomietkosten bis zu maximal **€ 12,-/ m²** anerkannt. Der übersteigende Betrag wird nicht gefördert.

Coworking Förderung:

Die Höhe der Förderung beträgt **50%** der Nutzungspauschale (ohne Steuern).

Die Obergrenze der Förderung beträgt maximal **€ 2.500,-** für einen Zeitraum von maximal 12 Monaten.

2.3. Art und Zeitpunkt der Auszahlung

Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Beschlussfassung für den gesamten Förderzeitraum.

Die entsprechenden Zahlungsbelege sind bis spätestens zum 31. Dezember des Folgejahres vorzulegen.

Sollte die Mietvereinbarung vor Ablauf der 12 Monate gekündigt werden und wird keine weitere Mietvereinbarung abgeschlossen, besteht ein Rückforderungsanspruch für die nicht belegten Mietzahlungen.

2.4. Förderungsantrag

Die Beantragung der Förderung erfolgt ausschließlich online mittels [E-Government-Formular](#).

Dem Förderungsantrag müssen eine Geschäftsbeschreibung, unter Bezugnahme auf die genannten Attribute (klimafreundlich, innovativ/kreativ oder gesellschaftlich nachhaltig), sowie ein gültiger Mietvertrag (Ausweis der Nutzfläche und der Nettomiete ohne Betriebskosten) bzw. eine rechtsgültig unterfertigte Nutzungsvereinbarung für einen Coworking Space angehängt werden.

Die Berechnung der Förderung richtet sich nach der Gültigkeit des Mietvertrags / der Nutzungsvereinbarung. Der Antrag muss im Jahr des Abschlusses des Mietvertrags / der Nutzungsvereinbarung gestellt werden. Eine rückwirkende Förderung ist nicht möglich.

2.5. Subsidiarität, Kumulierung

- Eine Unterstützung von bereits geförderten Mietkosten ist ausgeschlossen.
- Unternehmen können nur einmal pro Unternehmensgründung in dem Geltungszeitraum dieser Richtlinie eine Mietförderung oder Coworking Arbeitsplatzförderung beantragen.

2.6. Sonstige Bedingungen

Der Mietvertrag muss im Jahr der Antragstellung unterschrieben worden sein. Bei Antragstellung muss ein unterschriebener Mietvertrag oder eine Nutzungsvereinbarung beigelegt werden. Die Zahlungen müssen ab dem Jahr der Antragsstellung geleistet werden. Eine rückwirkende Förderung ist nicht möglich.

Grundlage ist ein gültig abgeschlossener Mietvertrag bzw. eine Nutzungsvereinbarung zu gewerblichen Zwecken. Gewerbliche Nutzungen von Räumlichkeiten im Rahmen einer Mietvereinbarung zu Wohnzwecken (Büro in der eigenen Wohnung) ist von einer Förderung ausgeschlossen.

3. Schlussbestimmungen

3.1. Beurteilung Rechtsanspruch

Diese Sonderrichtlinie, deren Beurteilung und die Vergabe der Förderung richten sich nach den Vorschriften der Förderungsrichtlinie der Stadt Graz. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung der Förderung.

3.2. De-minimis-Verordnung

Die vorliegende Richtlinie basiert auf folgender europarechtlicher Grundlage, unter Beachtung allfälliger künftiger Änderungen oder an ihre Stelle tretender Rechtsvorschriften: Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABl L 352/1 vom 24.12.2013 (kurz: Deminimis-VO).

3.3. Rückforderung der Förderung

Die Förderung ist zurückzuzahlen, wenn die in der Förderungsrichtlinie festgehaltenen Bedingungen nicht erfüllt werden und die gewerberechtlichen oder sonstigen Voraussetzungen, für die Führung des Betriebs, nicht gegeben sind.

3.4. Laufzeit

Die Gültigkeit dieser Richtlinie beginnt mit 01.01.2024, orientiert sich an den für die Förderung zur Verfügung gestellten Mitteln, die im Rahmen des jährlichen Budgetbeschlusses der Abteilung fixiert werden und erstreckt sich bis längstens 31.12.2025.